

Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der Emissionen, insbesondere ihren national festgelegten Beiträgen, soweit angezeigt, und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien sowie 6 (t) 6.9 (r) 1 i 7 i (P) 7.8 (r) 1.4.2 o (dee) 16.2 (ne) Hie 9a 64.3 (r) 1 i nu 7.8 (r) 176.2 (ne) 4

kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die Erklärung von Mauritius, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (SBfacl), die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵, die Erklärung und Aktionsplattform von Bejjing, die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmen von den Feststellungen in den Sonderberichten

änderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

unter Hinweis auf die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vierzehnten Tagung ergriffenen Initiative, einen kohärenten Ansatz zwischen dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (das Übereinkommen) zu fördern, um den Verlust der biologischen Vielfalt, den Klimawandel sowie die Degradation von Böden und Ökosystemen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet,

mit Dank auf den interaktiven Dialog über Harmonie der Natur verweisen, den die Präsidentschaft der Generalversammlung unter dem übergreifenden Motto „Harmonie mit der Natur und Biodiversität: Beiträge der ökologischen Ökonomie und an der Erde ausgerichteter Rechtsvorschriften“ zum Thema Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Klimamaßnahmen in Harmonie mit der Natur einberufen hat und der am 22. April 2022 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde stattfand,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für die Wälder 2017-2030²², in dem die Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran beitragen, und mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten, die Wälder betreffenden Erklärungen, Zusagen und Entwicklungen, unter anderem auch von den die Wälder betreffenden Beiträgen der Gipfelerklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung,

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, insbesondere wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Warschauer Rahmen für REDD+²³ und alternative Politikansätze, wie etwa gemeinsame Minderungs- und Anpassungsansätze für die integrierte nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, umzusetzen und zu unterstützen, einschließlich durch ergebnisbasierte Zahlungen, und unter Hinweis auf den Beschluss 9/CP.19 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens,

in Bekräftigung ihrer Resolution 76/296 vom 21. Juli 2022 „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“, in der sie die Politische Erklärung der 2022 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der

²⁰ United Nations Treaty Series/Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997

Ziele für nachhaltige Entwicklung (Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen) billigte, in Anerkennung ihres Beitrags zur Umsetzung von Ziel 14 im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gleichzeitig die Verknüpfungen und potenziellen Synergien zwischen Ziel 14 und den anderen Zielen für nachhaltige Entwicklung betonend sowie anerkennend, dass die Umsetzung von Ziel 14 einen bedeutenden Beitrag zur Verwirklichung der Agenda 2030 leisten kann, und in dieser Hinsicht erwartungsvoll einer dritten Ozeankonferenz im Jahr 2025 entgegensehend,

mit Besorgnis feststellend, dass der Klimawandel einer der Faktoren ist, die den weltweiten Wasserstress verschärfen können, und dass es zur Auseinandersetzung mit Problemen im Wasserbereich Strategien zur Anpassung an den Klimawandel bedarf, in der Erkenntnis, dass Katastrophen, die durch den Klimawandel oftmals verstärkt werden und an

Investitionen und ihre innerstaatliche Politik an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁶ und den Zielen des Übereinkommens von Paris für seine Vertragsparteien und dem letztendlichen Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ausrichten, um eine nachhaltige, tragfähige und inklusive Erholung zu erreichen und

halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, ist sich dessen bewusst, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg von 1,5 °C wesentlich geringer ausfallen werden als bei 2 °C, und fasst den Beschluss, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen, stellt außerdem fest, dass die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C rasche, einschneidende und nachhaltige Reduktionen bei den globalen Treibhausgasemissionen erfordert, darunter bis 2030 eine Reduktion der globalen Kohlendioxidemissionen um 45 Prozent gegenüber dem Niveau von 2010 und bis etwa zur Jahrhundertmitte auf Netto-Null sowie einschneidende Reduktionen bei anderen Treibhausgasen, ist sich ferner dessen bewusst, dass dies in dieser entscheidenden Dekade rasches Handeln auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Gerechtigkeit erfordert, als Ausdruck der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut, und verweist im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens von Paris erneut auf das Ziel, so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen, wobei anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Entwicklungsländern größer sein wird, und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen,

6. begrüßt die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken und die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

7. stellt mit Besorgnis fest, dass laut dem vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegten Synthesebericht über national festgelegte Beiträge die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen und dass durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, fordert die Vertragsparteien, die bisher noch keine neuen oder aktualisierten national festgelegten Beiträge übermittelt haben, nachdrücklich auf, dies

eines gerechten Übergangs zur Neutralität bis etwa 2050 noch nicht übermittelt haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, und die Strategien regelmäßig entsprechend den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu aktualisieren,

9. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Ergebnissen aus dem Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, in dem der Ausschuss angibt, dass die Erderwärmung von 1,5 °C und 2 °C über dem vorindustriellen Niveau (ür)13.6 (n Nb (s)9.-5.8 (t)6.9.nuä)4b5.52 63.

im Einklang mit Resolution 5/5 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2002³⁰ für die Anpassung an den Klimawandel und seine Abschwächung sowie für die Katastrophenvorsorge ihre sektorübergreifende strategische Planung einzubeziehen, soweit angezeigt,

15. erkennt an, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, und erkennt außerdem die diesbezüglich laufenden Anstrengungen an;

16. stellt mit tiefem Bedauern fest, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, das Ziel, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar im Kontext konstruktiver Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, bisher nicht erreicht haben, begrüßt zugleich die erhöhte Zahl dieser Vertragsparteien sowie den „Climate finance delivery plan: meeting the US\$100 billion goal“ (Klimafinanzierungsplan: Das Ziel von 100 Milliarden Dollar erreichen) und die darin enthaltenen kollektiven Maßnahmen, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, das Ziel von 100 Milliarden Dollar dringend bis Ende 2025 voll zu erfüllen, und betont, wie wichtig Transparenz bei der Erfüllung ihrer Zusagen ist,

17. erinnert an die Beschlüsse, vor 2025 ein gemeinsames quantifiziertes Klimafinanzierungsziel mit einer Untergrenze von 100 Milliarden Dollar pro Jahr zu setzen, und begrüßt die Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms zu diesem Zweck;

18. stellt mit Besorgnis fest, dass nach wie vor nicht genug Finanzmittel für die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden, um den schlimmer werdenden Auswirkungen des Klimawandels in den Entwicklungsländern zu begegnen, begrüßt die kürzlich von vielen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, abgegebenen Zusagen, im Rahmen der Klimafinanzierung mehr Mittel für Anpassungszwecke in den Entwicklungsländern bereitzustellen, entsprechend deren wachsendem Bedarf, unter anderem Beiträge an den Anpassungsfonds und den Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder, was im Vergleich zu vorangegangenen Bemühungen einen erheblichen Fortschritt darstellt, legt den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, eindringlich nahe, ihre kollektive Bereitstellung von Mitteln für Anpassungszwecke an Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bis 2025 gegenüber 2019 mindestens zu verdoppeln, im Kontext der Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen Abschwächung und Anpassung bei der Bereitstellung umfangreicherer Finanzmittel, und betont, wie dringend es ist, die Maßnahmen die Unterstützung auszuweiten, darunter Finanzierung, Kapazitätsaufbauhilfe und Technologietransfer, um nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Anpassungskapazitäten und die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu vermindern und dabei die Prioritäten und Bedürfnisse der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, zu berücksichtigen;

19. fordert die multilateralen Entwicklungsbanken, andere Finanzinstitutionen und den Privatsektor auf, mehr Finanzmittel zu mobilisieren, um Mittel in dem Umfang bereitzustellen zu können, der zur Verwirklichung der Klimapläne, insbesondere für die Anpassung, erforderlich ist, und legt den Vertragsparteien nahe, weiter innovative Ansätze und Instrumente zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die Anpassung aus privaten Quellen zu sondieren;

³⁰ UNEP/EA.5/Res.5

A/RES/

Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats³⁷;

31. verweist auf die auf der sechsundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen an den Generalsekretär gerichtete Aufforderung, die Staats- und Regierungsoberhäupter der Welt 2023 einzuberufen;